

„Einen Kilometer nach diesem Foto ist Felix tot“

Boulevardzeitung zeigt Marathonläufer unverpixelt und verstößt damit gegen Opferschutz

Entscheidung: öffentliche Rüge

Ziffer: 8

„Drama beim München-Marathon: Einen Kilometer nach diesem Foto ist Felix tot“: Unter dieser Überschrift berichtet eine Boulevardzeitung online über einen jungen Marathonläufer, der beim Laufen zusammengebrochen und gestorben war. Das erwähnte Foto wird von der Redaktion so interpretiert: „Müde blickt er nach unten, er scheint schon mit sich zu kämpfen. Was auf dem Foto vom München Marathon noch keiner ahnen kann: Felix, der große Mann mit der Startnummer 2788, wird nur noch knapp einen Kilometer laufen. Dann bricht er zusammen. Wenige Stunden später ist er tot.“ Der Artikel enthält noch zwei weitere unverpixelte Fotos des Läufers, während die Mitläufer unkenntlich gemacht wurden. Er wird mit seinem Vornamen und dem abgekürzten Nachnamen benannt. Die Beschwerdeführerin sieht in den Bildern einen Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit. Für das Verständnis dieses Unglücks sei das Wissen um die Identität des Gestorbenen unerheblich. Angehörige oder sonstige Befugte hätten der Veröffentlichung nicht zugestimmt, und es handle sich auch nicht um eine Person des öffentlichen Lebens. Die Bildinterpretation, dass der Läufer mit sich zu kämpfen scheine, impliziere, dass sich das Unglück angebahnt habe und er bereits gemerkt habe, dass es ihm nicht gut gehe. Sätze wie diese seien spekulativ und reine Sensationsberichterstattung. Mit dieser Berichterstattung werde die Grenze des Respekts vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen überschritten. Die Zeitung erwidert, dass sie das Opfer geschützt habe, indem sie nicht den vollen Namen genannt und nur Fotos verwendet habe, die vom Marathon-Veranstalter und von einem öffentlichen Facebook-Beitrag seines ehemaligen Fußballvereins stammten. Die Fotos zeigten ihn in einer öffentlichen Situation während einer Veranstaltung, an der er freiwillig teilgenommen habe. In das Fotografiertwerden auf derartigen Massen-Events willigten die Teilnehmer regelmäßig ein. In der Berichterstattung über öffentliche Ereignisse sei es gängige Praxis, Teilnehmer, die nicht ganz so im Fokus des öffentlichen Interesses stünden, gleichsam als Beiwerk abzubilden. Laut Kunsturhebergesetz seien solche Fotos erlaubt. Die Bilder zeigten das Marathon-Opfer auch nicht in einer herabwürdigenden oder die Privatsphäre verletzenden Weise. Die Information über den Vorfall an sich stehe zudem im öffentlichen Interesse, da der Marathon ein Ereignis von großer öffentlicher Bedeutung sei und weil das unerwartete Ableben eines Teilnehmers eine Angelegenheit darstelle, über die die Öffentlichkeit informiert werden wolle und müsse. Der Artikel sei auch keine verbotene Sensationsberichterstattung: Die kritisierte Bildbeschreibung sei rein deskriptiv und enthalte keine spekulativen Aussagen über den Gesundheitszustand des Verstorbenen. Es gelte die „Chronistenpflicht der Presse“. Der Beschwerdeausschuss erkennt einen schweren Verstoß gegen den Opferschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex und beschließt einstimmig eine öffentliche Rüge. An der identifizierenden Berichterstattung über den Todesfall besteht kein öffentliches Interesse. Eines der Fotos wurde zwar ursprünglich vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Jedoch hätte die Redaktion im aktuellen nachrichtlichen Kontext die Einwilligung der Angehörigen einholen müssen, da das Bild den Betroffenen kurz vor seinem Tod zeigt.